

Viehschaden kam teuer

Autofahrer blitzte mit Schadenersatzklage gegen Agrargemeinschaft ab

In der Tiroler Tageszeitung vom 08.10.1998 wurde von der rechtlichen Regelung eines Vorfalles berichtet, der auf Alm- und Weideflächen immer wieder zu Schwierigkeiten und Kosten führt. Die Rede ist von Schäden an parkenden Autos, die vom Weidevieh auf Weideflächen verursacht werden. Häufig parken Wanderer ihr Auto ungeschützt auf Weideflächen und gehen ihrem Wandererlebnis nach.

In einer der nächsten Folgen unserer Fachzeitschrift wollen wir mit einer ausführlichen rechtlichen Betrachtung dieser Entscheidung von Bezirk- und Landesgericht auf die grundsätzlichen Überlegungen zu diesem Vorfall eingehen.

Grundsätzlich ist der Halter eines Tieres für den Schaden verantwortlich, den das Tier verursacht hat; das gilt allerdings nicht immer für Weidevieh.

Ein Unterländer Ehepaar fuhr im Sommer auf den Padauner Sattel im Wipptal. Der Lenker parkte sein Auto neben der Gemeindestraße auf einer Schotterfläche. Daß ganz in der Nähe das Gefahrenzeichen „Achtung Weidetiere“ angebracht war, störte ihn nicht. Eine Zusatztafel informierte, daß mit dem unbeaufsichtigten Weidevieh auf einer Strecke von drei Kilometern zu rechnen ist.

Als er zwei Tage später von seinem Ausflug zurückkam, war sein Wagen verbeult und zerkratzt. Offensichtlich hatten auf der Alm weidende Rinder mit ihren Glocken den Schaden verursacht. Der Unterländer klagte deshalb die Agrargemeinschaft Padaun-Alpe auf Ersatz der Reparaturkosten von 20.000 Schilling, weil sie das Almvieh nicht entsprechend gesichert habe. Die Agrargemeinschaft, vertreten

vom Innsbrucker Anwalt Johann Cammerlander, konterte, der Autofahrer habe aufgrund des Verkehrszeichens mit unbeaufsichtigten Weidetieren rechnen müssen und das Risiko auf sich genommen. Der unbeaufsichtigte Weidegang sei in dieser Gegend nach altem Herkommen üblich.

Der Autobesitzer blitzte mit seiner Klage sowohl vor dem

Innsbrucker Bezirksgericht als auch in der Berufung beim Landesgericht ab. Wesentlich war nämlich, daß die auf den Padauner Sattel führende Gemeindestraße nicht stark frequentiert ist und in diesem Gebiet der „unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich“ ist. Mit der Anbringung des Verkehrszeichens „Achtung Tiere“ seien keine weiteren Vorkehrungen zum Schutz von weidendem Almvieh erforderlich, hieß es in der Urteilsbegründung.

Wenn das Almgebiet, in dem der „unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich“ ist, an eine stark frequentierte Straße grenzt, wird das Verkehrszeichen allein nicht ausreichen. In diesem Fall wären weitere Maßnahmen erforderlich. ■

*Ihr Partner
der alles
hat...*

**Quellschächte
Druckrohre
Abwasserrohre
Drainagerohre
Armaturen**

TECHNISCHER GROSSHANDEL
KOMMUNAL-BEDARF
INDUSTRIE-BEDARF

A-6060 HALL INTIROL
SCHLOGLSTRASSE 36
TELEFON: 0 52 23 14 1 8 88
TELEFAX: 0 52 23 / 43 5 83

HB-TECHNIK

HUBER & BÜCHELE GES.M.B.H. & CO.KG.